

SATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlambeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG -, der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG - und des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) in Verbindung mit den §§ 50, 50 a, 128 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes - SWG - und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar - EVSG - in den derzeit gültigen Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2022 folgende Satzung:

§ 1

Die Gebühren werden gemäß § 1 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren – Abwassergebührensatzung - für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlambeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| a) pro m ³ Wasserverbrauch | 2,80 Euro |
| b) je m ² bebauter und befestigter Grundstücksfläche | 0,87 Euro |
| c) je m ³ Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen | 44,81 Euro |
| d) je angeschlossenen Einwohner, bzw. Einwohnergleichwert bei Hauskläranlagen mit mechanischer Reinigung pro Jahr: | 48,32 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 15.12.2021 beschlossene Satzung außer Kraft .

Neunkirchen, 14.12.2022

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches

Bekanntmachungsblatt

Nr. 133 vom: 23.12.2022

in Kraft ab: 01.01.2023